



## Info Mutterschutz

### Neuregelung des U 2 - Verfahrens

#### Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen

#### 1. Hintergrund

Am 1.1.2006 ist die bisherige Regelung der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U 2 – Verfahren) nach dem Lohnfortzahlungsgesetz durch das neue Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. 2005 Teil I Nr. 76 vom 30.12.2005, S. 3686 ff.) abgelöst worden.

Die Neuregelung ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.11.2003 (1 BvR 302/96) zurückzuführen, das die bisherige Beschränkung des Umlageverfahrens auf Kleinbetriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern als verfassungswidrig beurteilte. Gerügt wurde vor allem, dass sie gegen das Gleichberechtigungsgebot des Art 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verstößt und die faktische Diskriminierung von Frauen bei der Einstellung in Kleinbetrieben begünstigt.

Künftig hat jeder Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einen Anspruch auf Ausgleich der Mutterschaftsaufwendungen.

#### 2. Erstattungsfähige Aufwendungen

Die Mutterschaftsaufwendungen (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG und Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverboten nach § 11 MuSchG) werden dem Arbeitgeber in voller Höhe erstattet (vgl. § 1 Abs. 2 AAG).

Der **Erstattungsbetrag** umfasst auch die vom Arbeitgeber zu tragenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) mit folgender Einschränkung: Die Krankenkassen können in ihren Satzungsregelungen zum Umlageverfahren festlegen, dass bei Beschäftigungsverboten nach § 11 MuSchG der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen pauschal mit einem bestimmten Anteil am Bruttoarbeitsentgelts abgegolten wird (vgl. Barmer Krankenkasse: Abgeltungspauschale von 20 % des Bruttoarbeitsentgelts).

**Erstattungsfähig** sind auch vermögenswirksame Leistungen sowie Beiträge zu betrieblichen Versorgungseinrichtungen (z.B. Betriebsrentenkassen).

**Nicht erstattungsfähig** sind dagegen Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld oder andere jahresbezogene Prämien und Gratifikationen), die während der Schutzfristen oder des Beschäftigungsverbotens ausgezahlt werden.

#### 3. Durchführung der Erstattung

Zuständig für die Erstattung der Mutterschaftsaufwendungen ist (vgl. § 2 Abs. 1 AAG)

- die **Krankenkasse**, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist,
- bei geringfügig Beschäftigten (**Minijobbern**) die „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ (Bundesknappschaftsversicherung),

- bei **privatversicherten** Arbeitnehmerinnen die Kasse, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Die Erstattung muss nach erfolgter Zahlung der Mutterschaftsaufwendungen vom Arbeitgeber beantragt werden (vgl. § 2 Abs. 2 AAG). **Antragsformulare** sind auf den Internetseiten der meisten Krankenkassen verfügbar.

#### **4. Weiterführende Hinweise**

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Aufwendungsausgleichsgesetz vom 21.12.2005 (59 Seiten), abrufbar unter [www.aok-business.de](http://www.aok-business.de) in der Rubrik Service/Rundschreiben 2005

Barmer Krankenkasse, Lohnfortzahlungsversicherung – Änderungen am Umlageverfahren für Mutterschaftsaufwendungen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Vortrag im Rahmen der Barmer Gespräche 2006, Dezember 2005 (12 Seiten), abrufbar unter [www.barmer-unternehmen.de](http://www.barmer-unternehmen.de)